

GESCHÄFTSORDNUNG

des Vereins Bürgergartengesellschaft e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle Punkte sind als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachten; und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Die Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Die Höhe der freiwilligen einmaligen Aufnahme spende liegt im Ermessen des beantragenden Mitgliedes.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr für die

ordentliche Mitgliedschaft für Einzelpersonen	
- 0-13 Jahre	beitragsfrei
- 14-18 Jahre (inkl. Schüler, Studierende, Auszubildende mit Nachweis)	25 Euro
- ab 19 Jahre	50 Euro
ordentliche Mitgliedschaft für Familien (mind. 1 minderjähriges Kind im gemeinsamen Haushalt)	75 Euro
Fördermitgliedschaft von Einzelpersonen mindestens	50 Euro
Fördermitgliedschaft für Organisationen mindestens	200 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig.

Auf Antrag kann ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand der Bürgergartengesellschaft mit einfacher Mehrheit getroffen.

Erfolgt der Mitgliedsbeitritt nach dem 01. Januar eines Jahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag mit Datum der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung, auch nicht anteilig.

Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Vereinshaftpflichtversicherung (inkl. Veranstaltungshaftpflichtversicherung).

Vorteile für ordentliche Vereinsmitglieder

- Versicherungsschutz (Haftpflicht)
- Einkaufsrabatt bei ausgewählten Produkten für Garten- und Gärtnerbedarf
- Kostenlose Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

Die Beitrittsbestätigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Gesetzliches

Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung vom 16.11.2016 für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Zissenbach“ ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom zuständigen Bundesamt für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, und die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Zone III verboten.

§ 4 Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

[...]

16. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom zuständigen Bundesamt für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, und die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;

Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder verletzt werden.

Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel durch Spenden, Stiftungen, öffentliche Zuwendungen etc. unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- Finanzierung von langlebigen Gartengeräten und Investitionsgütern
- Versicherungen
- Aufwendungen für Ehrungen
- Kosten der Geschäftsstelle
- Kosten der Geschäftsführung
- Werbekosten
- Betriebs- und Energiekosten

Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von dem gewählten Kassenprüfer gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Der Kassenprüfer überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und, wo immer möglich, bargeldlos abgewickelt.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinskonto.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss einer der beiden Vorsitzenden die sachliche Berechtigung der Ausgaben auf dem Beleg durch seine Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

Arbeitsgruppen

Zum Erreichen der Ziele des Vereins werden fallweise und womöglich temporär Arbeitsgruppen gegründet.

Die Arbeitsgruppen berichten in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei (3) Monate, dem Vorstand von ihrer Arbeit.

Die Arbeitsgruppen wählen förderungswürdige Projekte aus und stellen diese Projekte dem Vorstand vor. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb von sechs Wochen über die Förderung der vorgestellten Projekte.

Folgende Themenbereiche sollen sich z.B. in den Arbeitsgruppen wiederfinden.

- Alltägliche Koordination des Bürgergartens (OrgaTeam)
- Biodiversität und Saatguterhalt für alte und seltene Gemüsesorten
- Bienen, Schmetterlinge und Vögel – Naturschutz und Erhalt der Biodiversität
- Umweltbildung

Die Geschäftsordnung wurde am 15. März 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 16. März 2018 in Kraft.

Idstein, den 15. März 2018

Der Vorstand der
Bürgergartengesellschaft

gez.

Dr. Birgit Andereg

1. Vorsitzende